

RUNDSCHREIBEN
Nr. 03 / 2015



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.

Wiesbaden, den 18.05.2015

Verteiler: Ehrenpräsident
Ehrenmitglieder
Landesverbandsvorstand
Bezirks-/ KreisverbandsleiterInnen
Delegierte
Revisoren
Schiedsgericht
Rechts- und Satzungskommission
Medizinische Kommission
Beauftragte
LV Thüringen
Bundesverband
Vizepräsident Brünger
Leiter Ausbildung, Helmut Stöhr

Protokoll zur Landestagung am 25. April 2015 in Mühlheim am Main

Liebe Kameradinnen und Kameraden,

in der Anlage erhalten Sie das Protokoll zur Landestagung am 25. April 2015 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich bei der LV-Geschäftsstelle geltend zu machen.

Das Protokoll steht unter dem folgenden Link digital zur Verfügung:

<http://lv-hessen.dlrg.de/wirtschaft-verwaltung/dlrg-gremien/landestag.html>

Mit freundlichen Grüßen

U. Fuchs
Geschäftsführerin



Wiesbaden, den 18.05.2015

Protokoll zur Landestagung des DLRG Landesverbandes Hessen e.V. am 25. April 2015 in Mühlheim am Main

Anwesend: Siehe Listen im Anhang

Zu TOP I / 1.

Begrüßung

Präsident Reus eröffnet die Landestagung um 10:10 Uhr und begrüßt die anwesenden Tagungsteilnehmer. Sein besonderes Willkommen gilt dem Hessischen Minister des Innern und für Sport, **Peter Beuth**. Als weitere Ehrengäste heißt er Kreisbrandmeister **Günter Fanroth** und den Bürgermeister der Stadt Mühlheim, **Daniel Tybussek**, ebenso herzlich willkommen, wie den Vizepräsidenten der DLRG, **Jochen Brünger** und **Helmut Stöhr** (Leiter Ausbildung der DLRG), den Ehrenpräsidenten des LV Hessen, **Harald Blum**, und die Ehrenmitglieder des Landesverbandes Hessen, **Peter Enders** und **Walter Schwab**. Er überbringt weiterhin die herzlichen Grüße von Astrid Löber.

Im Gedenken an die seit der letzten Landestagung Verstorbenen, stellvertretend werden **Hans Stracke**, **Heinz Schramm**, **Hubert Carl** und **Dr. Fritz Metzinger** genannt, erheben sich die Anwesenden von ihren Plätzen.

Grußworte / Ehrungen

Innenminister **Beuth** überbringt die Grüße der Hessischen Landesregierung und des Ministerpräsidenten und wünscht der Tagung einen guten Verlauf. Der Minister spricht dem Verband große Anerkennung für sein Wirken aus und versichert den Anwesenden, die Bemühungen der Landesregierung um Wertschätzung ehrenamtlicher Arbeit durch die Öffentlichkeit weiter voran zu treiben. Zu Recht rüste das Land in diesem Jahr die 10 Wasserrettungszüge mit neuen Rettungsbooten aus, an deren Entwicklung die hessische DLRG maßgeblich beteiligt wurde.

Unter reichlichem Applaus und Standing Ovations zeichnet der Hessische Innenminister den Technischen Leiter Einsatz des Landesverbandes, **Willi Vogt**, für dessen langjährige Mitarbeit und überragenden Verdienste mit der *goldenen Katastrophenschutz-Verdienstmedaille des Landes Hessen* aus.

Gleichzeitig dankt der Minister allen engagierten Mitgliedern der DLRG-Hessen für ihren Beitrag zur Sicherheit und zum Zusammenhalt der Gesellschaft in Hessen.

Kreisbrandmeister **Günter Fanroth**, und der Bürgermeister der Stadt Mühlheim, **Daniel Tybussek**, sprechen der örtlichen DLRG ihre Anerkennung aus und wünschen der Landestagung einen erfolgreichen Verlauf.

DLRG- Vizepräsident **Jochen Brünger** überbringt die Grüße des Präsidenten Hans-Hubert Hatje und stellt fest, dass die Arbeitsschwerpunkte des Präsidiums, Bädererhaltung und die Erhöhung der Schwimmfähigkeit bei Schulabgängern, auch in Hessen kompetent und sachlich bearbeitet werden.

Zu TOP I / 2. und 3.

- Einladung und Versand der Arbeitsunterlagen erfolgten ordnungsgemäß und fristgerecht.
- Vizepräsident **Brust** stellt die Beschlussfähigkeit der Landestagung mit 89 Stimmen fest. Hiervon 58 Delegierte, 23 Bezirks-/KreisverbandsleiterInnen und 8 Landesverbandsvorstandsmitglieder.

Zu TOP I / 4.

Auf Antrag des Landesverbandspräsidenten wird unter **TOP IX** der Punkt **3.2 Beschlussfassung** eingefügt.

Die Tagesordnung wird wie folgt zur Abstimmung gestellt:

TOP I REGULARIEN

1. Begrüßung / Regularien / Grußworte der Gäste / Ehrungen
2. Feststellung des Stimmschlüssels
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Anerkennung der Tagesordnung
5. Wahl des Tagungspräsidiums

TOP II BERICHTE

1. Landesverbandsvorstand
2. Kommissionen
3. Bezirksleiterinnen und -leiter/
Kreisverbandsleiterinnen und -leiter
4. Aussprache zu den Berichten

TOP III ÄNDERUNG DER SATZUNG DES LV HESSEN E.V.

1. Antrag zur Satzungsänderung
2. Aussprache
3. Zusatzanträge
4. Beschlussfassung

TOP IV JAHRESABSCHLUSS PER 31.12.2013

1. Prüfbericht der Revisoren
2. Aussprache
3. Feststellung

TOP V JAHRESABSCHLUSS PER 31.12.2014

1. Prüfbericht der Revisoren
2. Aussprache
3. Feststellung

TOP VI ENTLASTUNG DES LANDESVERBANDSVORSTANDES**TOP VII BESTELLUNG DER WAHLKOMMISSION****TOP VIII WAHLEN**

1. Landesverbandsvorstand
2. Schiedsgericht
3. Revisoren
4. Delegierte zur Bundestagung

TOP IX HAUSHALT 2016

1. Haushaltsplan 2016
 - 1.1 Aussprache
 - 1.2 Beschlussfassung
2. Stellenplan 2016
 - 2.1 Aussprache
 - 2.2 Beschlussfassung
3. Haushaltssatzung 2016
 - 3.1 Aussprache
 - 3.2 Beschlussfassung

TOP X ANTRÄGE**TOP XI VERABSCHIEDUNG**

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP I / 5.

Als Mitglieder des Tagungspräsidiums werden vorgeschlagen:

Anne Ahrens, Siri Metzger und Thomas Wolf

Die Vorgeschlagenen erklären ihr Einverständnis zur Übernahme der Tagungsleitung im Falle der Wahl.

Abstimmung:

Die Wahl erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Mitglieder des Tagungspräsidiums nehmen die Wahl an und danken den Anwesenden für ihr Vertrauen.

Zu TOP II / 1.

Die Berichte des Landesverbandsvorstandes wurden mit den Tagungsunterlagen versandt und liegen dem Gremium vor.

Fragen zu den Berichten werden direkt beantwortet.

Zu TOP II / 2. bis 4.

Auf die Nachfrage, welche Konsequenzen der Verband aus den Umfrageergebnissen zur Chancengleichheit gezogen hat wird mitgeteilt, dass sich die DLRG auch in der kommenden Legislaturperiode mit diesem Thema zu beschäftigen haben wird.

Zu TOP III

Antrag auf Satzungsänderung der Satzung der DLRG LV Hessen e.V.:

Hiermit beantrage ich die Änderung der Satzung der DLRG LV Hessen e.V. gemäß der vorgelegten Synopse.

Begründung:

Mit dieser Satzungsänderung vollziehen wir in erster Linie die Änderungen, die durch die Bundestagung 2013 für die Bundessatzung beschlossen wurden und erfüllen damit die vom Präsidialrat erlassenen Satzungsleitlinien und die Grundsätze zur Zusammenarbeit in der DLRG.

Weitere Begründungen erfolgen mündlich.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

(Im Original unterzeichnet)

Carsten Brust

- Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen mit Begründung wurden dem Gremium mit der Einladung zur Landestagung zugeleitet.
- Die Abstimmung über die Änderung der Satzung des Landesverbandes erfolgt grundsätzlich einzeln nach Aufruf. Soweit es sich um ursächlich zusammenhängende Änderungen innerhalb eines Paragraphen handelt, kann auf eine gesonderte Abstimmung verzichtet werden.

Präambel Absatz 3Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 88

Stimmenthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 1 Ziffer 1**

Auf Antrag aus dem Gremium wird der Bezeichnung des Amtsgerichtes Berlin der Zusatz -Charlottenburg angefügt.

§ 1 Ziffer 1 wird wie folgt zur Abstimmung gestellt:

Der Landesverband Hessen e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Landesverband genannt) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt).

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 2 Ziffer 5 (Neu)**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 4 Ziffer 4**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 4 Ziffer 6, Absatz 1**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 4 Ziffer 6, Absatz 3**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.

§ 5 Ziffer 1, Absatz 1, Satz 1 (Neu)Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 5 Ziffer 1, Satz 6 (Neu)**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 88

Stimmenthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 5 Ziffer 2**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 81

Nein-Stimmen: 4

Stimmenthaltungen: 4

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Die Änderung ist angenommen.**§ 5 Ziffer 3**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 87

Stimmenthaltungen: 2

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 5 Ziffer 4**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 84

Nein-Stimmen: 3

Stimmenthaltungen: 2

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

Die Änderung ist angenommen.**§ 5 Ziffer 5 (Neu)**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.

§ 5 Ziffer 6 (Neu)Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 5 Ziffer 7 (Neu)**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 6 Ziffer 2**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 88

Stimmenthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 7 Ziffer 3**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 88

Stimmenthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 8 Ziffer 3**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 10 Ziffer 2 d) und e)**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 88

Stimmenthaltungen: 1

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderungen sind angenommen.**§ 10 Ziffer 8**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.

§ 10 Ziffer 9 (Neu)Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 12**Auf Antrag aus dem Gremium wird die Bezeichnung des §§ von **Schieds- und Ehrengericht** in ***Schiedsgericht*** geändert.**Das Gremium stimmt über diese Änderung der Bezeichnung des Paragraphen 12 und die Änderungen der Ziffern 1 und 2 gemeinsam ab.**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderungen sind angenommen.**§ 12 Ziffer 5, Absatz 3**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 18 Ziffer 2**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 18 Ziffer 3 (Alt)**Abstimmung:

Die Abstimmung über die Streichung der Ziffer 3 erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderung ist angenommen.**§ 19 Ziffer 1 und 2**Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Änderungen sind angenommen.**Vizepräsident Brust ruft die formale Feststellung aller im Einzelnen beschlossenen Satzungsänderungen auf.**

Es besteht kein Diskussionsbedarf.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 89

Ja-Stimmen: 89

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die 18. Änderung der Satzung des Landesverbandes Hessen e.V. ist angenommen.

Nach Versand der Synopse zur 18. Satzungsänderung mit der Einladung zur Landestagung wurden dem Landesverband -aus der Änderung der Abgabenordnung resultierende- Satzungsanforderungen der Finanzbehörden bekannt gemacht. Die Satzungskommission wird die erforderlichen Änderungen in die soeben beschlossene Satzung einarbeiten und dem Landesverbandsvorstand zur Beschlussfassung und Anmeldung gem. § 17 Absatz 3 der Satzung des Landesverbandes Hessen e.V. vorlegen.

Die Satzung ist diesem Protokoll wie beim Amtsgericht anzumelden beigelegt.

Zu TOP IV

Der Jahresabschluss per 31.12.2013 des Landesverbandes wurde dem Gremium mit den Arbeitsunterlagen zur Landestagung beigelegt. Schatzmeister **Ralf Gödtel** präsentiert die Eckpunkte des Abschlusses.

Zu TOP IV / 1.

Der Prüfbericht der Revisoren liegt dem Gremium vor.

Zu TOP IV / 2.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Zu TOP IV / 3.

Der Jahresabschluss per 31.12.2013 des Landesverbandes Hessen wird wie folgt festgestellt.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP V

Der Jahresabschluss per 31.12.2014 des Landesverbandes wurde dem Gremium mit den Arbeitsunterlagen zur Landestagung beigelegt. Schatzmeister Ralf Gödtel präsentiert die Eckpunkte des Abschlusses anhand einer Power Point Präsentation. Die Präsentation ist dem Protokoll beigelegt.

Zu TOP V / 1.

Der Prüfbericht der Revisoren liegt den Anwesenden vor. Nach kurzer Diskussion über die Formulierung eines Absatzes über einzelne Aspekte der Kassenführung in den Ausbildungsregionen wird dieser Absatz im Einvernehmen geändert. Der modifizierte Prüfbericht ist dem Protokoll beigelegt.

Zu TOP V / 2.

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Zu TOP V / 3.

Der Jahresabschluss per 31.12.2014 des Landesverbandes Hessen wird wie folgt festgestellt.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Zu TOP VI**1. Auf Antrag von Revisor Reiner Kröll erfolgt die Entlastung des Schatzmeisters für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt:****Abstimmung:**

Die Abstimmung erfolgt offen

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Schatzmeister ist für das Haushaltsjahr 2013 entlastet.**2. Auf Antrag von Revisor Reiner Kröll erfolgt die Entlastung des Schatzmeisters für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt:****Abstimmung:**

Die Abstimmung erfolgt offen

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Schatzmeister ist für das Haushaltsjahr 2014 entlastet.**3. Auf Antrag von Revisor Reiner Kröll erfolgt die Entlastung des Landesverbandsvorstandes für die Legislaturperiode 2012 bis 2015 wie folgt:****Abstimmung:**

Die Abstimmung erfolgt offen

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Landesverbandsvorstand ist entlastet.

Präsident **Reus** dankt der Landestagung für die mit der Entlastung dokumentierte Anerkennung der Arbeit des Landesverbandsvorstandes, an der die Beauftragten des LV mit ihrem erfolgreichen Wirken einen wesentlichen Anteil haben.

Zu TOP VII

Auf Vorschlag des Präsidenten sollen die Mitglieder des Tagungspräsidiums zur Wahlkommission bestellt werden. Die Vorgeschlagenen sind bereit, als Wahlkommission zu fungieren.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 88

Ja-Stimmen: 88

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Mitglieder der Wahlkommission nehmen die Wahl an.

Zu TOP VIII / 1.

Nach Bekanntgabe der Regularien tritt die Landestagung in die Wahlhandlungen ein.

- **Position: Landesverbandspräsident**
Vorschlag: Thorsten Reus
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 87
Stimmenthaltungen: 1
Wahlergebnis: einstimmig bei Enthaltung des Kandidaten
Thorsten Reus nimmt die Wahl an.

- **Position: Landesverbandsvizepräsident**
Vorschlag: Carsten Brust
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 88
Wahlergebnis: einstimmig
Carsten Brust nimmt die Wahl an.

- **Position: Landesverbandsvizepräsident**
Vorschlag: Rudolf Keller
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 87
Stimmenthaltungen: 1
Wahlergebnis: einstimmig bei Enthaltung des Kandidaten
Rudolf Keller nimmt die Wahl an.

- **Position: Landesverbandsvizepräsidentin**
Vorschlag: Sandra Geschwandtner
Die Kandidatin ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 88
Wahlergebnis: einstimmig
Sandra Geschwandtner nimmt die Wahl an.

- **Position: Schatzmeister**
Vorschlag: Ralf Gödtel
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 88
Wahlergebnis: einstimmig
Ralf Gödtel nimmt die Wahl an.

- **Position: Leiter Ausbildung**
Vorschlag: Christoph Eich
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 88
Wahlergebnis: einstimmig
Christoph Eich nimmt die Wahl an.

- **Position: Leiter Einsatz**
Vorschlag: Michael Hohmann
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 88
Abgegebene Stimmen: 88
Ja-Stimmen: 88
Wahlergebnis: einstimmig
Michael Hohmann nimmt die Wahl an.

Zu TOP VIII / 2.

- **Position: Vorsitzender des Schiedsgerichts**
Vorschlag: Christian Berk
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen; das schriftliche Einverständnis liegt vor.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 85
Abgegebene Stimmen: 85
Ja-Stimmen: 85
Wahlergebnis: einstimmig
Christian Berk nimmt die Wahl an, das schriftliche Einverständnis liegt vor.
- **Position: Stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichts**
Vorschlag: Christian Pfeffer
Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen; das schriftliche Einverständnis liegt vor.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 86
Abgegebene Stimmen: 86
Ja-Stimmen: 86
Wahlergebnis: einstimmig
Christian Pfeffer nimmt die Wahl an, das schriftliche Einverständnis liegt vor.
- **Position: 1. Beisitzerin im Schiedsgericht**
Vorschlag: Anette Stich
Die Kandidatin ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
Die Wahl erfolgt offen.
Anwesende Stimmberechtigte: 87
Abgegebene Stimmen: 87
Ja-Stimmen: 87
Wahlergebnis: einstimmig
Anette Stich nimmt die Wahl an.

- **Position: 2. Beisitzer im Schiedsgericht**
Vorschlag: Torben Schäfer
 Der Kandidat ist bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
 Die Wahl erfolgt offen.
 Anwesende Stimmberechtigte: 87
 Abgegebene Stimmen: 87
 Ja-Stimmen: 87
 Wahlergebnis: einstimmig
Torben Schäfer nimmt die Wahl an.

- **Position: 3. Beisitzer im Schiedsgericht (Jugendbeisitzer)**
 Der Beisitzer der Jugend wird anl. des Landesjugendtages am 02.05.2015 berufen und anl. der nächsten Landesratstagung nachgewählt.

- **Position: 1. und 2. Stellvertretender Beisitzer im Schiedsgericht**
 Die Wahl erfolgt en bloc
Vorschlag: Dieter Olthoff (1. Stv. Beisitzer)
Jan Letanoczki (2. Stv. Beisitzer)
 Die Kandidaten sind bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
 Die Wahl erfolgt offen.
 Anwesende Stimmberechtigte: 87
 Abgegebene Stimmen: 87
 Ja-Stimmen: 87
 Wahlergebnis: einstimmig
Dieter Olthoff und Jan Letanoczki nehmen die Wahl an.

- **Position: 3. Stellvertretender Beisitzer im Schiedsgericht (Jugendbeisitzer)**
 Der Beisitzer der Jugend wird anl. des Landesjugendtages am 02.05.2015 berufen und anl. der nächsten Landesratstagung nachgewählt.

Zu TOP VIII / 3.

- **Position: Revisoren**
Vorschläge: Reiner Kröll
Anita Marquard
Rüdiger Gärtner
Christoph Loscher
Volker Eckhardt
Petra Felder
 Alle Kandidaten sind bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen.
 Die Wahl erfolgt en bloc offen.
 Anwesende Stimmberechtigte: 87
 Abgegebene Stimmen: 87
 Ja-Stimmen: 79
 Stimmenthaltungen: 8
 Wahlergebnis: einstimmig
Die Gewählten nehmen die Wahl an.

Zu TOP VIII / 4

Zu wählen sind 13 Delegierte, sowie Ersatzdelegierte zur Bundestagung. Die Wahlen werden in einem Wahlgang durchgeführt.

- **Position: Delegierte zur Bundestagung**
Vorschläge: (01) Sandra Geschwandtner
(02) Carsten Brust
(03) Rudolf Keller
(04) Ralf Gödtel
(05) Christoph Eich

- (06) Michael Hohmann
- (07) Fabian Hubert
- (08) Lars Ewald
- (09) Dirk Arnold
- (10) Eduardo Augusto Alonso
- (11) Christian Schäfer
- (12) Sascha Spengler
- (13) Jürgen Brill

- **Position:** Ersatzdelegierte zur Bundestagung
- Vorschläge:**
 - (14) Norbert Höfel
 - (15) Matthias Denner
 - (16) Petra Funk
 - (17) Jochen Blöcher
 - (18) Dennis Hartmann
 - (19) Volker Eckhardt
 - (20) Claus Protzer
 - (21) Peter Lippel
 - (22) Wolfgang Dillhöfer
 - (23) Reiner Kröll
 - (24) Christian Kowaczek
 - (25) Bernd Buß
 - (26) Michael Bauer
 - (27) Jens Hunsche
 - (28) Klaus Weber
 - (29) Jürgen Elborg
 - (30) Klaus Kramer
 - (31) Hartmut Waßmann

Alle Kandidaten sind bereit, das Amt im Falle der Wahl anzunehmen. Die schriftliche Einverständniserklärung von Lars Ewald (08) liegt vor.

Die Wahl erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 86

Abgegebene Stimmen: 86

Ja-Stimmen: 86

Wahlergebnis: einstimmig

Alle gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten nehmen die Wahl an.

Außerhalb der Tagesordnung stellt Präsident Reus den Antrag des Landesverbandsvorstandes auf **Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband Hessen an Willi Vogt** zur Abstimmung.
Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft im Landesverband Hessen an Willi Vogt erfolgt einstimmig.

Präsident **Reus** dankt der Wahlkommission für die reibungslose Abwicklung der Wahlverfahren und gibt seiner Freude über das ihm und seinem Vorstandsteam durch die Landestagung entgegengebrachte Vertrauen Ausdruck. Die intensive Wahrnehmung der Kernaufgaben, die Bädererhaltung und die personelle Stärkung des Wasserrettungsdienstes an den Wachstationen stellen die kurz- und mittelfristigen Ziele des LV Hessen dar. Chancengleichheit sowie Personal- und Führungskräfteentwicklung sind dabei ebenso wichtige Grundpfeiler wie die enge Zusammenarbeit mit der Landesregierung, Schulen und den übrigen Hilfsorganisationen. Auch dazu wünscht sich der LV-Vorstand die Fortsetzung des engen Dialogs mit den Kreisverbänden, Bezirken und deren örtlichen Gliederungen.

Im Anschluss bedankt sich der Präsident im Namen des Vorstands bei dessen langjährigem Technischen Leiter Einsatz, **Willi Vogt**, für dessen bereits am Vormittag durch Staatsminister Beuth gewürdigten Verdienste um den LV Hessen. Unter stehenden Ovationen verleiht er Willi Vogt die Urkunde zur **Ehrenmitgliedschaft** im DLRG Landesverband Hessen.

Zu TOP IX / 1.

Schatzmeister **Ralf Gödtel** erläutert den Haushalt 2016 anhand einer Präsentation. Der Haushaltsplan 2016 wurde den Mitgliedern der Landestagung mit den Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Zu TOP IX / 1.1

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Zu TOP IX / 1.2

Die Versammlung beschließt über den Haushaltsplan 2016 des Landesverbandes wie folgt.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 85

Abgegebene Stimmen: 85

Ja-Stimmen: 85

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Haushaltsplan 2016 des Landesverbandes ist verabschiedet.

Zu TOP IX / 2.

Der Stellenplan 2016 wurde den Mitgliedern der Landestagung mit den Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Zu TOP IX / 2.1

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Zu TOP IX / 2.2

Die Versammlung beschließt über den Stellenplan 2016 des Landesverbandes wie folgt.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 85

Abgegebene Stimmen: 85

Ja-Stimmen: 85

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Stellenplan 2016 des Landesverbandes ist verabschiedet.

Zu TOP IX / 3.

Die Haushaltssatzung 2016 wurde den Mitgliedern der Landestagung mit den Arbeitsunterlagen zur Verfügung gestellt.

Zu TOP IX / 3.1

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Zu TOP IX / 3.2

Die Versammlung beschließt über die Haushaltssatzung 2016 des Landesverbandes wie folgt.

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte: 85

Abgegebene Stimmen: 85

Ja-Stimmen: 85

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Die Haushaltssatzung 2016 des Landesverbandes ist verabschiedet.

Zu TOP X

1. Bis zum Antragsschluss lagen keine Anträge vor.
2. Ein Dringlichkeitsantrag des Bezirks Main-Kinzig e.V. liegt dem Tagungspräsidium vor und wird verlesen:

Eil-Antrag zur Landestagung am 25.04.2015 in Mühlheim**Antrag zur Auflösung der Ausbildungsregion AR VI**

Verehrter LV-Vorstand,

nach den nun bereits hinlänglich bekannten Problemen hinsichtlich der Ausbildung der Ausbildungsassistenten und Lehrscheine sowie der Weiterbildung bei den Lehrscheinverlängerungen beantragt der DLRG Bezirk Main-Kinzig folgendes Vorgehen:

- Der Landesverband Hessen möge beschließen die AR VI aufzulösen, da keine Kommission zustande kommt.
- Des Weiteren möchte der DLRG Bezirk Main-Kinzig der AR IV FFM / Offenbach / Rodgau-Dreieich angeschlossen werden und bittet hierfür um Zustimmung.

Mit der Bitte um Beschluss und Bestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

(Im Original unterzeichnet)

Christian Kowaczek
Bezirksleiter
DLRG Bezirk Main-Kinzig

Christoph Loscher
Stv. Bezirksleiter
DLRG Bezirk Main-Kinzig

Sabine Buschmann
Stv. Bezirksleiterin
DLRG Bezirk Main-Kinzig

3. Als Antragsteller spricht **Christian Kowaczek** für die Dringlichkeit des Antrags, was er im Wesentlichen aus dem o. a. Antragstext ableitet.
4. **Thorsten Reus** spricht gegen die Dringlichkeit des Antrags. Die Thematik wird im LV-Vorstand bereits behandelt, so dass die Landestagung als höchstes Gremium diese zunächst nicht nochmals aufgreifen muss.
5. Über die Dringlichkeit des Antrags wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmung:

Die Abstimmung erfolgt offen.

Anwesende Stimmberechtigte:	85
Abgegebene Stimmen:	85
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	69
Stimmenthaltungen:	9

Der Antrag ist nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen.

Zu TOP XI

Der Landesjugendvorsitzende **Mathias Fahrig** wird anl. des Landesjugendtages am kommenden Wochenende nicht mehr kandidieren und nimmt die Gelegenheit wahr, sich aus dem Gremium zu verabschieden.

Präsident **Reus** dankt allen Anwesenden für die sachlichen und konstruktiven Diskussionsbeiträge. Sein Dank gilt auch dem Tagungspräsidium für die souveräne Tagungsleitung, der LV-Geschäftsstelle für die Vorbereitung der Landestagung und Martin Deiß, dem Geschäftsführer der Mühlheimer Bürgerhaus GmbH, für die Schaffung der sehr angenehmen Tagungsatmosphäre.

Das Schlusswort spricht Ehrenpräsident **Harald Blum**. Er dankt dem gesamten Vorstand für die in den letzten drei Jahren geleistete Arbeit und wünscht auch für die Zukunft eine glückliche Hand für die anstehenden Aufgaben.

Präsident **Reus** schließt die Landestagung um 16:20 Uhr und wünscht eine gute Heimfahrt.



Siri Metzger
Für die Versammlungsleitung



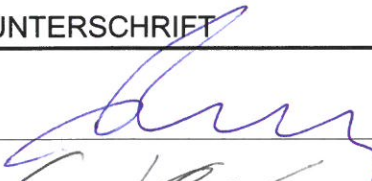





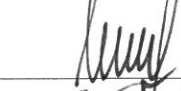

Thorsten Reus
Präsident



Ursula Fuchs
Geschäftsführerin

DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN

NAME	POSITION	STIMMRECHT		KM	FAHRT-	UNTERSCHRIFT
		JA	NEIN	GESAMT	KOSTEN	
REUS, Thorsten	Präsident	X		256		
GESCHWANDTNER, Sandra	Vizepräsidentin	X		400		
BRUST, Carsten	Vizepräsident	X		/		
KELLER, Rudolf	Vizepräsident	X				
GÖDTEL, Ralf	Schatzmeister	X		112		
EICH, Christoph	Technischer Leiter / Ausbildung	X		96		
VOGT, Willi	Technischer Leiter / Einsatz	X		78		
FAHRIG, Mathias	Landesjugendvorsitzender	X		/		
BLUM, Harald	Ehrenpräsident		X	298		
FUCHS, Ursula	Geschäftsführerin		X			
PICHLER, Doris	Angestellte		X			
SLUKA, Birthe	Angestellte		X			
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE		8				

DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN

NAME	BEZIRK / KREISVERBAND	POSITION	STIMMRECHT		KM GESAMT	FAHRT- KOSTEN	UNTERSCHRIFT
			JA	NEIN			
<i>Anette Stich</i> UHRIG, Thomas	Bergstraße e.V.	Delegierte/r	X				<i>H. Stich</i>
SCHÄFER, Christian	Bergstraße e.V.	Delegierte/r	X				<i>Christian Schäfer</i>
TAMBERG, Peter	Bergstraße e.V.	Delegierte/r	X				<i>P. Tamberg</i>
PREHL, Uwe	Darmstadt- Dieburg e.V.	Delegierte/r	X				<i>U. Prehl</i>
LANGENDORF, Beate	Darmstadt- Dieburg e.V.	Delegierte/r	X				<i>B. Langendorf</i>
HEISEL, Holger	Darmstadt- Dieburg e.V.	Delegierte/r	X				<i>H. Heisel</i>
JEROMIN, Ingo	Darmstadt- Dieburg e.V.	Delegierte/r	X		112		<i>Ingo Jeromin</i>
LENZ, Eike	Dill e.V.	Delegierte/r	X				<i>Eike Lenz</i>
WITTMANN, Tobias	Frankfurt am Main e.V.	Delegierte/r	X				<i>T. Wittmann</i>
SCHÜSSLER, Olaf	Frankfurt am Main e.V.	Delegierte/r	X				<i>entschuldigt</i>
BORST, Dieter	Frankfurt am Main e.V.	Delegierte/r	X		76		<i>D. Borst</i>
	Fulda-Weser e.V.	Delegierte/r		X	XXX	XXX	siehe Gästeliste
	Fulda-Weser e.V.	Delegierte/r		X	XXX	XXX	siehe Gästeliste
	Fulda-Weser e.V.	Delegierte/r		X	XXX	XXX	siehe Gästeliste
	Fulda-Weser e.V.	Delegierte/r		X	XXX	XXX	siehe Gästeliste
	Fulda-Weser e.V.	Delegierte/r		X	XXX	XXX	siehe Gästeliste
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE			10				

DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN





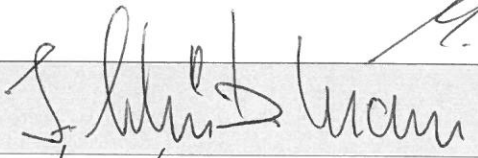


NAME	BEZIRK / KREISVERBAND	POSITION	STIMMRECHT		KM GESAMT	FAHRT- KOSTEN	UNTERSCHRIFT
			JA	NEIN			
SCHMUTZER, Willi	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X			158	<i>W. Schmutzer</i>
SCHNITKER, Thorsten	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X				<i>Thorsten Schnitker</i>
HUBERT, Fabian	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X		240		<i>Fabian Hubert</i>
DICKEL, Christian	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X		/		<i>Christian Dickel</i>
LAUNSPACH, Wolfgang	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X		120		<i>Wolfgang Launspach</i>
WEIDE, Daniel	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X				<i>Daniel Weide</i>
OLTHOFF, Dieter	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X		/	/	<i>Dieter Olthoff</i>
SCHULZ, Dieter	Gießen-Wetterau-Vogelsberg e.V.	Delegierte/r	X				<i>Dieter Schulz</i>
WIESENÄCKER, Silke	Groß-Gerau e.V.	Delegierte/r	X				<i>Silke Wiesenäcker</i>
FRIEDRICH, Thilo	Groß-Gerau e.V.	Delegierte/r	X				<i>Thilo Friedrich</i>
SCHULMEYER, Kurt	Groß-Gerau e.V.	Delegierte/r	X				<i>Kurt Schulmeyer</i>
BUCHENAU, Sabine	Hersfeld-Rotenburg e.V.	Delegierte/r	X				<i>Sabine Buchenau</i>
RUCH, Manuela	Hersfeld-Rotenburg e.V.	Delegierte/r	X				<i>Manuela Ruch</i>
JAKOB, Uwe	Hersfeld-Rotenburg e.V.	Delegierte/r	X				<i>Uwe Jakob</i>
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE			13				

DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.
ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN

NAME	BEZIRK / KREISVERBAND	POSITION	STIMMRECHT		KM GESAMT	FAHRT-KOSTEN	UNTERSCHRIFT
			JA	NEIN			
AUGUSTO ALONSO, Eduardo	Kelsterbach e.V.	Delegierte/r	X				
WERDT, Rüdiger	Kelsterbach e.V.	Delegierte/r	X				
SCHÄFER, Torben	Lahn-Dill e.V.	Delegierte/r	X				
HELD, Anke	Lahn-Dill e.V.	Delegierte/r	X				
METZGER, Siri	Lahn-Dill e.V.	Delegierte/r	X				
HAMPL, Maik	Lahn-Dill e.V.	Delegierte/r	X				
LETANOCZKI, Jan	Limburg-Weilburg e.V.	Delegierte/r	X				
LETANOCZKI, Anja	Limburg-Weilburg e.V.	Delegierte/r	X				
FREYEISEN, Katja	Limburg-Weilburg e.V.	Delegierte/r	X		112		
NOHLES, Alexander	Main e.V.	Delegierte/r	X		152		
POKORNY, Alexander	Main e.V.	Delegierte/r	X				
ENDERS, Sarah	Main e.V.	Delegierte/r	X		-	-	
KREUZWIESER, Othmar	Main e.V.	Delegierte/r	X		80		
LOSCHER, Christoph	Main-Kinzig e.V.	Delegierte/r	X				
BÄR, Claudia	Main-Kinzig e.V.	Delegierte/r	X				
HAENDEL, Eckhard	Main-Kinzig e.V.	Delegierte/r	X				
AFDRING, Holger	Main-Kinzig e.V.	Delegierte/r	X				
BUSCHMANN, Sabine	Main-Kinzig e.V.	Delegierte/r	X		188		
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE			17				

DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN

NAME	BEZIRK / KREISVERBAND	POSITION	STIMMRECHT		KM GESAMT	FAHRT- KOSTEN	UNTERSCHRIFT
			JA	NEIN			
KIRCH, Michael	Marburg-Biedenkopf e.V.	Delegierte/r	X				nn.
BUß-GLÄSER, Martina	Marburg-Biedenkopf e.V.	Delegierte/r	X				nn.
Bamberger Dörh DÜREGGER, Heike	Marburg-Biedenkopf e.V.	Delegierte/r	X		220		
	Odenwald e.V.	Delegierte/r	X				
	Offenbach e.V.	Delegierte/r	X				
BAUER, Michael	Osthessen-Fulda e.V.	Delegierte/r	X		117		
KELLER, Markus	Osthessen-Fulda e.V.	Delegierte/r	X				
SCHMIDT, Moritz	Osthessen-Fulda e.V.	Delegierte/r	X				
SCHÜTZMANN, Jürgen	Osthessen-Fulda e.V.	Delegierter	X				
STEINMANN, Jörg	Rhein-Taunus	Delegierte/r	X		150		
MARQUARD, ANITA	Rodgau-Dreieich e.V.	Delegierte/r	X		36		A. Marquard
WEBER, Klaus	Rodgau-Dreieich e.V.	Delegierte/r	X		XXX	XXX	S. Stv. B2L
ENGELBERT, Volkmar	Rodgau-Dreieich e.V.	Delegierte/r	X				
JAKOBS, ILKA	Rüsselsheim e.V.	Delegierte/r	X				J. Jakob
VOLZ, Ann-Kathrin	Rüsselsheim e.V.	Delegierte/r	X				A. Volz
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE			9				


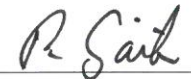
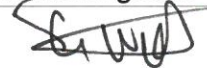

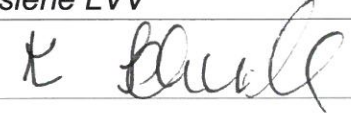
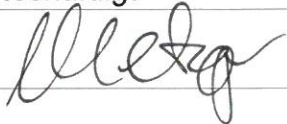
DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN

NAME	POSITION	STIMMRECHT		KM GESAMT	FAHRT- KOSTEN	UNTERSCHRIFT
		JA	NEIN			
SEIDEL, Ulrich	Breitensport		X	/		<i>U. Seidel</i>
LIPUS, Michael	Erste Hilfe, Sanitätswesen, AED		X	150		<i>M. Lipus</i>
EICH, Christoph	Lehrschein Aus- und Fortbildung		X	XXX	XXX	siehe LVV
STADLER, Pascal	Rettungsschwimmen		X	XXX	XXX	entschuldigt
ENDERS, Sarah	Rettungssport		X	XXX	XXX	siehe Delegierte
VOGL, Andreas	Landestrainer Kaderbetreuung		X			entschuldigt
KRÖLL, Reiner	Kampfrichterwesen		X	XXX	XXX	siehe BZL
SCHREMB, Rainer	Schule / Hochschule		X	XXX	XXX	entschuldigt
REUS, Carmen	Schwimmen		X		/	<i>C. Reus</i>
SCHMIDT, Ulrike	Sport in der Prävention		X	XXX	XXX	entschuldigt
KLEINSCHMIDT, Sven	Bootswesen		X	XXX	XXX	entschuldigt
JANSSEN, Sven	Katastrophenschutz		X	XXX	XXX	entschuldigt
MORRISON, Christoph	Strömungsrettung		X	120		<i>C. Morrison</i>
LOGINS, Harald	Psychosoziale Notfallversorgung		X	170		<i>H. Logins</i>
BOCK, Volker	Sprechfunk		X			entschuldigt
SCHOUWENBURG, Ferry	Tauchen		X			<i>Ferry Schouwenburg</i>
BOTHE, Jens	Wasserrettungsdienst		X	XXX	XXX	entschuldigt
SCHULTZE, Klaus	Wasserrettungsdienst Edersee		X			<i>K. Schultze</i>
RÖHR, Maximilian	Lizenzwesen		X	/	/	<i>M. Röhr</i>
REUS, Thorsten	Uniformierte Verbände		X	XXX	XXX	siehe LVV
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE				0		

DLRG LANDESVERBAND HESSEN E.V.

ANWESENHEITSLISTE ZUR LANDESTAGUNG AM 25. April 2015 IN MÜHLHEIM AM MAIN

NAME	POSITION	STIMMRECHT		KM GESAMT	FAHRT- KOSTEN	UNTERSCHRIFT
		JA	NEIN			
ECKHARDT, Volker	Revisor		X	380		
GÄRTNER, Rüdiger	Revisor		X	80		
KRÖLL, Reiner	Revisor		X	XXX	XXX	siehe BZL
MARQUARD, Anita	Revisor		X	XXX	XXX	siehe Delegierte
WOLF, THOMAS	Vors. Schiedsgericht		X			
FREESE, Ernst	Schiedsgericht		X	/	/	
STICH, Anette	Schiedsgericht		X	XXX	XXX	s. Delegierte
PFEFFER, Christian	Schiedsgericht		X			entschuldigt
Dr. STRAMETZ, Reinhard	Vors. Medizinische Kommission		X	XXX	XXX	entschuldigt
HELDMANN, Karl-Heinz	Vorsitzender AR I		X	XXX	XXX	entschuldigt
EICH, Christoph	Vorsitzender AR II		X	XXX	XXX	siehe LVV
SCHNITKER, Katrina	Vorsitzender AR III		X	158		
STEIGERWALD, Achim	Vorsitzender AR IV		X	XXX	XXX	entschuldigt
METZGER, Carsten	Vorsitzender AR V		X	66		
	Vorsitzender AR VI		X			
PROTZER, Claus	Vorsitzender AR VII		X	XXX	XXX	siehe BZL
ANWESENDE STIMMBERECHTIGTE			0			

Aktuelle Fassung vom 25.04.2015	Anforderungen der Finanzbehörden / <i>redaktionelle Änderungen / 19. Änderung</i>	Begründung
<p>§ 2 ZWECK</p> <p>1 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG</p> <p>1 Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.</p> <p>2 Der Landesverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.</p>	<p>1 Die Vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).</p> <p>2</p> <p>Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p>	<p><i>Änderung gemäß den Anforderungen der Finanzbehörden</i></p> <p><i>Änderung gemäß den Anforderungen der Finanzbehörden</i></p>

Aktuelle Fassung vom 25.04.2015	Anforderungen der Finanzbehörden / <i>redaktionelle Änderungen / 19. Änderung</i>	Begründung
<p>3 Der Landesverband darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>§ 8 LANDESTAGUNG</p> <p>10 Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:</p> <p>a) die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gem. § 10 Abs. 2 a bis 2 e,</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichtes und deren Stellvertreter</p> <p>§ 9 LANDESRAT</p> <p>5 Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes (mit Ausnahme des Landesjugendvorsitzenden und des Ehrenpräsidenten), die Revisoren, das Schieds- und Ehrengericht und die Delegierten zur Bundestagung werden in der Landestagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Landestagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.</p>	<p>3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.</p> <p>b) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter</p> <p>5 Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes (mit Ausnahme des Landesjugendvorsitzenden und des Ehrenpräsidenten), die Revisoren, das Schiedsgericht und die Delegierten zur Bundestagung werden in der Landestagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Landestagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.</p>	<p><i>Änderung gemäß den Anforderungen der Finanzbehörden</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

Aktuelle Fassung vom 25.04.2015	Anforderungen der Finanzbehörden / <i>redaktionelle Änderungen / 19. Änderung</i>	Begründung
<p>§ 12 SCHIEDSGERICHT Absatz 1 Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts.</p> <p>Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schieds- und Ehrengericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>2 Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>3 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schieds- und Ehrengerichte gebildet werden.</p> <p>5 Das gewählte Schieds- und Ehrengericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.</p>	<p>Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping-Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.</p> <p>Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.</p> <p>2 Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>3 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.</p> <p>5 Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

Aktuelle Fassung vom 25.04.2015	Anforderungen der Finanzbehörden / <i>redaktionelle Änderungen / 19. Änderung</i>	Begründung
<p>Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schieds- und Ehrengericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jungendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.</p> <p>6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p>	<p>Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jungendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.</p> <p>6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

Aktuelle Fassung vom 25.04.2015	Anforderungen der Finanzbehörden / <i>redaktionelle Änderungen / 19. Änderung</i>	Begründung
<p>§ 18 AUFLÖSUNG</p> <p>2 Nach Auflösung des Landesverbandes oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen -nach Zustimmung des Finanzamtes- der DLRG e.V. übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG</p> <p>1 Diese geänderte Satzung ist am 25.04.2015 auf der Landestagung in Mühlheim beschlossen worden. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt.</p> <p>18. Änderung vom 25.04.2015</p>	<p>2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DLRG e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.</p> <p><i>Diese geänderte Satzung ist am 25.04.2015 auf der Landestagung in Mühlheim beschlossen und durch den Landesverbandsvorstand am 16.05.2015 redaktionell geändert worden.</i> Sie wurde durch das Präsidium genehmigt.</p> <p>19. Änderung vom 16.05.2015 /Anforderungen Finanzbehörden / redaktionelle Änderungen</p>	<p><i>Änderung gemäß den Anforderungen der Finanzbehörden</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung</i></p>

SATZUNG

DER

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT

LANDESVERBAND HESSEN E.V.



Präambel

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an den Leitsätzen der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral.

I. NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR / ZWECK

§ 1

NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

- 1 Der Landesverband Hessen e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Landesverband genannt) ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt).

Der Landesverband führt den Namen:

" Deutsche Lebens - Rettungs - Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V. "

- 2 Der Landesverband Hessen e.V. ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Landesverbandes Hessen e.V. ist Wiesbaden.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 1 Die Vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 2 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit Behörden, in- und ausländischen Organisationen und Institutionen .
- 5 Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

- 1 Der Landesverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2 Der Landesverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 4 Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- 2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung.
- 3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in ihrer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- 4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
- 5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG- Jugend regelt die Jugendordnung.
- 6 Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der örtlichen Gliederung schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 5 Abs. 6 der Satzung.
- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für ihre örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG- Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben.
Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und die Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Bezirke/ Kreisverbände (nachfolgend Kreisverbände genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Kreisverbände können Ortsgruppen/ Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.
Ortsgruppen/ Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände können mit der Zustimmung der übergeordneten rechtlich selbstständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen.
Alle Satzungen der Kreisverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Die Gründung eines Kreisverbands bzw. die Änderung von Kreisverbandsgrenzen bedürfen der Zustimmung des Landesrates. Gleiches gilt für die Spaltung oder Fusion.
- 4 Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 5 Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.
- 6 Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- 7 Bei Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichts möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.

§ 6 KREISVERBÄNDE

- 1 Die Kreisverbände sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Dies gilt entsprechend für alle Untergliederungen.
- 2 Die Satzungen der Kreisverbände einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.
- 3 Die Kreisverbände haben dem Landesverband Niederschriften über Hauptversammlungen (Kreisverbandsratstagungen, Kreisverbandstagungen) vorzulegen. Der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden. Die Termine müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- 4 Die Kreisverbände haben Beitragsanteile an den Landesverband zu leisten, deren Höhe von der Landestagung/ dem Landesrat festgesetzt wird. Die gleiche Verpflichtung trifft die den Kreisverbänden nachgeordneten Gliederungen.
- 5 Kreisverbände, die ihren Verpflichtungen aus Abs. 3, Satz 2 gegenüber dem Landesverband nicht termingerecht nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/ Landesratstagung kein Stimmrecht.
- 6 Die Kreisverbände sowie die Ortsgruppen/ Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.
- 7 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes sinngemäß.

§ 7 DLRG - JUGEND

- 1 Die DLRG- Jugend Hessen ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen Aufgaben gem. § 2, Abs. 2, Satz 1 KJHG stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige und selbstständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Kenntnisnahme der Landestagung oder des Landesrates bedarf.
- 4 Die Gliederung der Jugend im Landesverband hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- 5 Der Landesverbandsvorstand wird im Landesjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

- 6 Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.
- 7 Die Landesjugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 LANDESTAGUNG

- 1 Die Landestagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Landesverband.
- 2 Die Landestagung wird gebildet aus den Leitern/ Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern, den gem. § 4 Abs. 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes.
Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt worden sind, errechnet. Auf je angefangene 1.000 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- 3 Die Landestagung tritt alle 3 Jahre zusammen. Eine außerordentliche Landestagung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der nach § 9, Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates dies verlangt, oder der Vorstand des Landesverbandes Hessen mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 4 Zu einer ordentlichen Landestagung muss mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen mindestens 2 Wochen vorher - schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5 Anträge zur ordentlichen Landestagung müssen schriftlich, bis zu dem in der Einladung genannten Termin eingereicht werden und sind den Mitgliedern der Landestagung mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen.
Anträge zu einer außerordentlichen Landestagung müssen spätestens 1 Woche vorher der Geschäftsstelle des Landesverbandes Hessen vorliegen.
- 6 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 7 Antragsberechtigt sind:
 - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Landesjugendtag / Landesjugendrat, der Landesjugendvorstand,
 - c) die Kreisverbandstage und Kreisverbandsräte,
die Kreisverbandsvorstände.
- 8 Die Landestagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist eine Landestagung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Landestagung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Auf die unbedingte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung hinzuweisen.

- 9 Beschlüsse der Landestagung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 10 Die Landestagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes gem. § 10 Abs. 2 a bis 2 e,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter
 - c) die Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter
 - d) die Wahl der Delegierten zur Bundestagung
 - e) die Entlastung des Landesverbandsvorstandes
 - f) die Höhe des Beitragsanteils des Landesverbandes Hessen, den die Kreisverbände zu entrichten haben
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
 - h) Anträge
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Ernennung eines Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Landesrates
- 11 Der Landesverbandspräsident beruft die Landestagung ein. Über die Landestagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Landesverbandspräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern der Landestagung binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zuzusenden. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Präsidenten geltend gemacht werden. Über einen Einspruch entscheidet der Landesverbandsvorstand innerhalb einer Frist von drei Monaten und teilt das Ergebnis den Mitgliedern der Landestagung mit.
- 12 Die Landestagung kann die Wahl der Delegierten zur Bundestagung dem Landesrat übertragen. Wenn kein Mitglied der Landestagung bzw. des Landesrates widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Bundestagung en bloc durchgeführt werden.

§ 9 LANDESRAT

- 1 Der Landesrat ist ein Organ des Landesverbandes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Landestagung vorbehalten sind, insbesondere über § 8 Abs. 12. In den Jahren, in denen keine Landestagung stattfindet, nimmt der Landesrat die Berichte der Organe entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, entlastet den Landesverbandsvorstand, entscheidet über den Beitragsanteil des Landesverbandes, über den Haushaltsplan, über Anträge und führt erforderliche Ergänzungswahlen gem. § 8 Abs. 10 durch.

- 2 Der Landesrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes und den Leitern/ Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren bevollmächtigten Vertretern; soweit ein Leiter/ Vorsitzender eines Kreisverbands dem Landesverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Leiter/ Vorsitzender eines Kreisverbands und satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Landesverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein bevollmächtigtes Vorstandsmitglied des Kreisverbands.
- 3 Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes haben je eine Stimme im Landesrat. Die Leiter/ Vorsitzenden der Kreisverbände oder deren Vertreter stimmen entsprechend dem Stimmschlussel des § 8 Abs. 2, Satz 2.
- 4 Im Zeitraum zwischen den Landestagungen tritt der Landesrat mindestens einmal jährlich zusammen.
Auf Beschluss des Landesverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anzahl der Kreisverbände ist ein Landesrat einzuberufen.
- 5 Der § 8 Abs. 4 - 9 und Abs. 11 finden entsprechend Anwendung.

§ 10 LANDESVERBANDSVORSTAND

- 1 Der Landesverbandsvorstand leitet den Landesverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landestagung und des Landesrates. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.
- 2 Den Landesverbandsvorstand bilden:
 - a) der Landesverbandspräsident
 - b) mindestens ein Landesverbandsvizepräsident, maximal drei Landesverbandsvizepräsidenten
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Leiter Ausbildung
 - e) der Leiter Einsatz
 - f) der Landesjugendvorsitzende
 - g) der Ehrenpräsident ohne StimmrechtJedes Mitglied kann im Landesverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben.
- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident und der/die Landesverbandsvizepräsident/en. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Landesverbandspräsident führt den Vorsitz im Landesverbandsvorstand.
- 4 Für die Führung der laufenden Geschäfte beruft der Landesverbandsvorstand einen Geschäftsführer. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Er nimmt an den Sitzungen des Landesverbandsvorstandes beratend teil. Der Landesverbandsvorstand regelt die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung, Weisungen im Einzelfall oder durch Vollmachten.
- 5 Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes (mit Ausnahme des Landesjugendvorsitzenden und des Ehrenpräsidenten), die Revisoren, das Schiedsgericht und die Delegierten zur Bundestagung werden in der Landestagung für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Landestagung gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
- 6 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied der Landestagung widerspricht, kann offen gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig.

- 7 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmgleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 8 Scheidet ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Landesverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Landesverbandspräsident aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des Landesverbandspräsidenten durch eine außerordentliche Landestagung durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der regulären Wahlperiode des Landesverbandsvorstandes.
- 9 Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Landesverbandsvorstandes gem. § 10, 2 a-e das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Landestagung notwendig. Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die Tagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt. Ein Antrag auf Misstrauensvotum erfordert mindestens ein Drittel der Stimmen der nach § 9, Abs. 2, der stimmberechtigten Mitglieder des Landesrates. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.
- 10 Der Landesverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Landesverbandsvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich -unter Bekanntgabe der Tagesordnung- einzuladen. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 11 Für die Beschlussfassung des Landesverbandsvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 8, 9 und 11 entsprechend Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Landesverbandsvorstand, der Landesrat oder die Landestagung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Landesverbandsvorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

§ 12

Schiedsgericht

- 1 Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.

- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
- c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen der Kreisverbände, Kreisgruppen, Stadtverbände oder der Ortsgruppen/ Ortsverbände sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben; dazu gehören auch die Anfechtung von Beschlüssen der Organe und Gremien.

Zum Zweck der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Die Ahndung von Verletzungen der Anti- Doping- Bestimmungen im rettungssportlichen Regelwerk der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS) gehört ebenfalls zu den Aufgaben des Schiedsgerichts.

Im Falle der Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

- 2 Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- Rüge oder Verwarnung
 - zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe
 - befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen
 - befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS)

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für die Schiedsgerichte der Landesverbände auf Antrag des jeweiligen Landesverbandsvorstandes.

- 3 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.

- 4 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 5 Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG- Jugend oder ein jugendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG- Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

- 6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13 PRÜFUNGEN

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverbandsvorstand.

§ 14 GESTALTUNGSORDNUNG DLRG- MARKENSCHUTZ UND -MATERIAL

- 1 Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.

- 3 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG- Material wird von der DLRG vertrieben.
- 4 Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15 EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16 AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- 1 Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Landesrat eine Geschäftsordnung.
- 2 Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
- 3 Es gilt das *Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen* der DLRG.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Landestagung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Sie bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Landestagung bekannt gegeben werden.
- 3 Der Landesverbandsvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder der Landestagung sind unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 18 AUFLÖSUNG

- 1 Die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufen, außerordentlichen Landestagung mit einer Dreiviertel- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 8 Satz 1.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die DLRG e.V., welche es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

- 1 Diese geänderte Satzung ist am 25.04.2015 auf der Landestagung in Mühlheim beschlossen und am 16.05.2015 durch den Landesverbandsvorstand redaktionell geändert worden. Sie wurde durch das Präsidium genehmigt.
- 2 Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden in Kraft. Gleichzeitig verliert die alte, unter Nr. 1301 am 28.08.2009 beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragene Satzung vom 16. Mai 2009 ihre Gültigkeit.

gez. Th. Reus
Landesverbandspräsident

gez. C. Brust

gez. R. Keller
Landesverbandsvizepräsidenten

gez. S. Geschwandtner

Fassung vom 15.07.1949

1. Änderung vom 18.08.1966
2. Änderung vom 03.07.1967
3. Änderung vom 03.09.1970
4. Änderung vom 10.07.1973
5. Änderung vom 14.01.1974
6. Änderung vom 08.10.1976
7. Änderung vom 30.04.1980
8. Änderung vom 18.08.1982
9. Änderung vom 14.05.1988
10. Änderung vom 11.05.1991
11. Änderung vom 14.03.1992 /redaktionell § 18 Abs. 2 und 3
12. Änderung vom 07.05.1994
13. Änderung vom 10.05.1997
14. Änderung vom 13.05.2000
15. Änderung vom 10.05.2003
16. Änderung vom 06.05.2006
17. Änderung vom 16.05.2009
18. Änderung vom 25.04.2015
19. Änderung vom 16.05.2015 /Anforderungen Finanzbehörden / redaktionelle Änderungen

Landestagung 25.04.2015



Einnahmesituation 2014

- Ausschüttungen aus **Zweckvermögen/Spendenmailing**
- Gesamtausschüttung 2014 143,3 TEUR
darin Sonderausschüttung für
Kapitalerhöhung DLRG Service GmbH 2015 24,6 TEUR
(Vorjahr 2013 gesamt 34,1 TEUR),
- **Einnahmesituation**: grundsätzlich **stabil**
Ministeriumszuschüsse abhängig von Schulungstätigkeit
- **Entspannte Liquiditätslage** (31.12.2014: 356 TEUR Vj: 232)
- Letzte Anpassung der **Beitragsanteile** auf 6,00 EUR
bei LT 2009

Finanzlage/Investitionen 2014

- Laufende Instandhaltungsmaßnahmen Edersee und Wiesbaden (2014 Fenster, 2015 Unterkünfte geplant)
- Stabiler Finanzbedarf im laufenden Betrieb (insb. Ausbildung)
- Weiterer Aufbau Tilgungsrücklage – 2014 zweifaches Volumen (31.12.2014: 170,7 TEUR – Bildung seit 2008)
- Endfälligkeit Wiesbadener Volksbank zum Jahresende 2015 (dann rd. 44 TEUR) – Ziel: vollständige Tilgung, anschließend geregelte Tilgung Gliederungsdarlehen
- Verbrauch Steuerrückstellung für Ergebnis aus Betriebsprüfung 2008-2012
- Bildung Betriebsmittelrücklage 78 EUR

Bilanz 2013/2014 (in TEUR)

Aktiva	2012	2013	2014	Passiva	2012	2013	2014
Geldmittel	267,9	274,7	398,0	Eigenkapital	180,8	180,8	183,3
Forderungen	79,6	69,4	74,7	Überschuß	3,8	2,5	4,6
BuG	45,0	46,1	40,9	Sonderposten Tilgung	98,4	122,5	170,7
Technische Anlagen	10,2	14,1	10,8	Rückstellungen	234,5	184,1	296,7
Boote SGVHT	61,7	58,1	44,9	Steuerrückstellungen	0,0	52,2	0,0
Beteiligungen	16,7	16,7	16,7	RAP Boote	61,7	51,7	41,7
Grundstücke/Gebäude	487,3	506,5	479,1	Darlehen Gliederungen	285,9	285,9	286,5
				Darlehen "Adrenalin"	70,7	61,9	52,7
				Sonstiges	32,5	44,1	28,9
	<u>968,3</u>	<u>985,7</u>	<u>1.065,1</u>		<u>968,3</u>	<u>985,7</u>	<u>1.065,1</u>
Sachmittel	559,2	583,5	547,6	Eigenmittel	517,6	489,9	655,3
Durchlaufender Posten	61,7	58,1	44,9	Durchlaufender Posten	61,7	51,7	41,7
Geldmittel	267,9	274,7	398,0	Fremdmittel	356,6	347,8	339,3
Kurzfr. Forderungen	79,6	69,4	74,7	Kurzfr. Verbindlichkeiten	32,5	96,4	28,9
				Eigenmittel-Anteil an gebundenen Sachmitteln	93%	84%	120%

Längerfristige Verbindlichkeiten (in TEUR)

	<u>31.12.2010</u>	<u>31.12.2011</u>	<u>31.12.2012</u>	<u>31.12.2013</u>	<u>31.12.2014</u>
Gliederungsdarlehen	296	296	286	286	287
Bankdarlehen					
- Wüstenrot	35	13	0	0	0
- Volksbank WI	87	79	71	63	53
Längerfristige Verb.	<u>418</u>	<u>388</u>			
Sonderhaushalt Adrenalin	15	0			
Längerfristige Verb. LV	<u>403</u>	<u>388</u>	<u>357</u>	<u>349</u>	<u>339</u>
Tilgungsrücklage	49,5	73,9	98,4	122,5	170,7

GuV 2013/2014 (in TEUR)

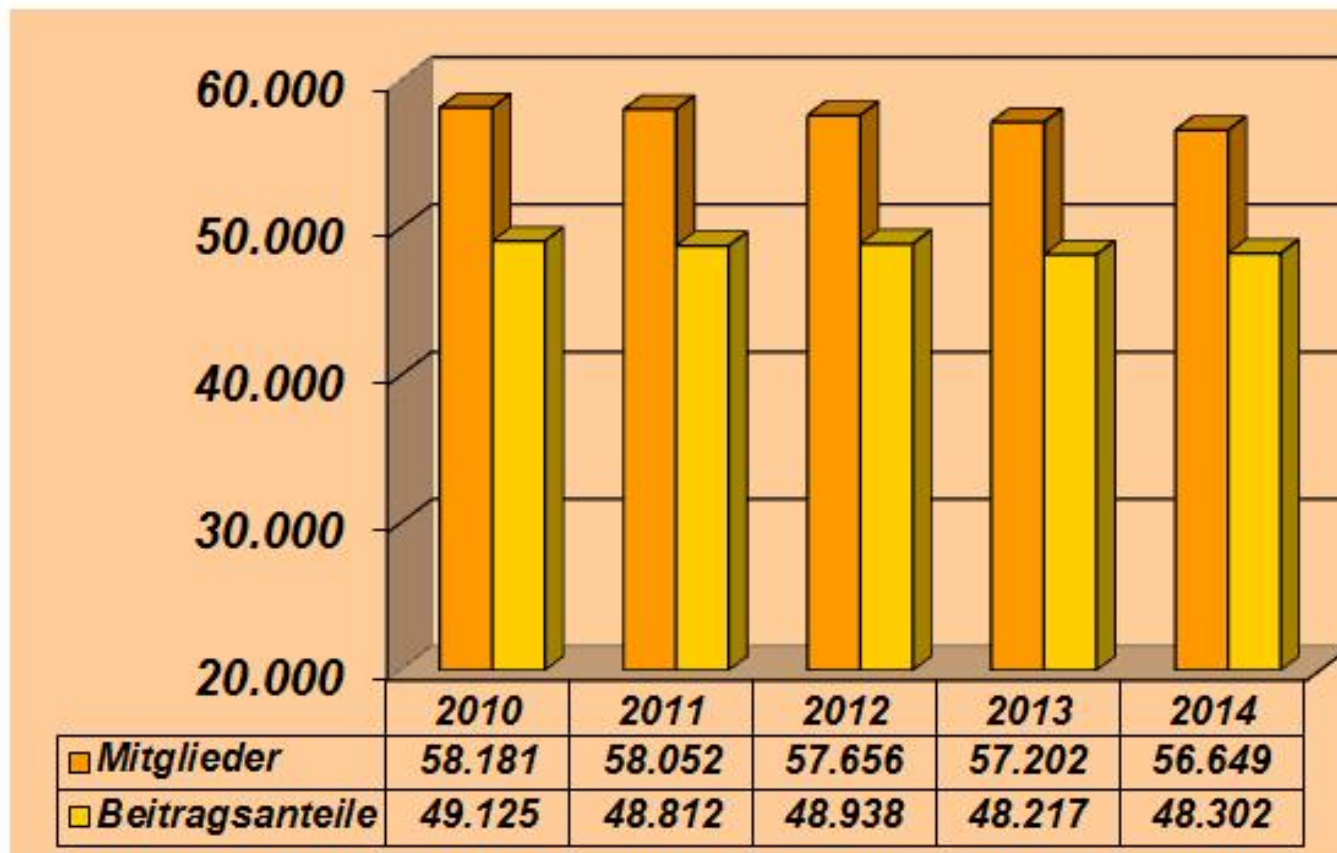
<u>Erträge</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>2012</u>	<u>2013</u>	<u>2014</u>
Beiträge	544,3	527,2	531,3	Personalkosten	267,5	266,2	271,1
Öffentliche Mittel	141,8	152,3	134,9	Sachaufwendungen *)	272,1	217,5	304,0
Personalkosten	112,8	113,9	114,1	Material	32,3	37,1	23,8
Spenden/Teilnahmebeitr.	89,1	78,4	64,8	Zuwend./Referenten	49,5	61,5	58,0
Zweckvermögen	44,7	34,1	143,3	Zinsaufwand	18,3	25,3	20,4
Sonstiges	5,3	28,6	25,6	Abschreibungen **)	50,4	57,6	61,7
Auflösung Rückstellungen	12,0	10,0	10,0	Beiträge Bund	241,6	244,7	238,1
Auflösung RAP Boote **)	10,0	10,0	52,0	Veränd. Tilgungsrüchl.	24,5	24,1	48,2
				Steuern		18,0	46,2
				Überschuß	3,8	2,5	4,6
	<u>960,0</u>	<u>954,5</u>	<u>1.076,1</u>		<u>960,0</u>	<u>954,5</u>	<u>1.076,1</u>

Volumen ohne Bund 718,5 709,9 837,9

*) darin Bildung von (Betriebsmittel-)Rücklagen

***) durchlaufend Boote SGVHT 10 TEUR

Entwicklung Mitglieder und Beitragsanteile auf LV-Ebene



- Leichte Rückgänge

Altersstrukturen 2010 - 2014

	bis 10 Jahre	11 - 18 Jahre	19 - 26 Jahre	27 - 40 Jahre	ab 41 Jahre	Juristische Personen	Gesamt
2014	13.407	14.125	6.016	6.884	16.129	88	56.649
Delta	1.691	-980	-565	-287	-403	-9	-553
Veränderung	14,4%	-6,5%	-8,6%	-4,0%	-2,4%	-9,3%	-1,0%
2013	11.716	15.105	6.581	7.171	16.532	97	57.202
Delta	-441	-370	76	-119	399	1	-454
Veränderung	-3,6%	-2,4%	1,2%	-1,6%	2,5%	1,0%	-0,8%
2012	12.157	15.475	6.505	7.290	16.133	96	57.656
Delta	-30	-224	44	-4	-183	1	-396
Veränderung	-0,2%	-1,4%	0,7%	-0,1%	-1,1%	1,1%	-0,7%
2011	12.187	15.699	6.461	7.294	16.316	95	58.052
Delta	-456	171	-60	-129	349	-4	-129
Veränderung	-3,6%	1,1%	-0,9%	-1,7%	2,2%	-4,0%	-0,2%
2010	12.643	15.528	6.521	7.423	15.967	99	58.181

- Leichte Rückgänge

Aktuelle Finanzthemen

- Betriebsprüfung bis 2012 abgeschlossen
- Abschluss SEPA-Umsetzung mit vollständiger Umstellung auf IBAN
- Sortimentspolitik Materialstelle - Fortsetzung Materialbezuschung
- Mitgliederstatistik als Web-Anwendung muss um Plausibilitäten ergänzt und mit Beitragsabrechnung verknüpft werden

Prämissen Haushaltsplanung 2016

- Grds. stabile Einnahmen
- Gleichbleibende Mitgliederzahlen
- Beschluss aus 2009 zu Beitragsanteilen
- Aussetzen Zuführung Tilgungsrücklage 2016 im Haushalt zu Gunsten Personalkosten
- Kilometerpauschale mit 0,30 EUR (Anpassung seit 01.01.2009)
- Schuldendienst für aufgenommene Darlehen
Ziel: Aufnahme geregelte Tilgung der Gliederungsdarlehen
- Bildung von Rücklagen/Rückstellungen für Investitionsmaßnahmen in den Schulungsstätten
- Standards für Maßnahmen, Bildungsstätten

Haushalt 2015 / 2016 (in TEUR)

<u>Erträge</u>	<u>2014</u>	<u>PI 2015</u>	<u>PI 2016</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>2014</u>	<u>PI 2015</u>	<u>PI 2016</u>
Beiträge	531,3	539,0	539,0	Personalkosten	271,1	295,5	295,5
Öffentliche Mittel	134,9	135,5	135,0	Sachaufwendungen	304,0	217,6	213,7
Personalkosten	114,1	115,0	115,0	Material	23,8	32,5	27,8
Spenden/Teilnahmebeitr.	64,8	69,7	65,8	Zuwend./Referenten	58,0	67,0	65,0
Zweckvermögen	143,3	30,0	36,7	Zinsaufwand *)	20,4	11,5	10,0
Sonstiges	25,6	18,9	16,5	Abschreibungen	61,7	57,0	61,0
Auflösung Rückstellungen *)	52,0	8,0	0,0	Beiträge Bund	238,1	245,0	245,0
Auflösung RAP Boote	10,0	10,0	10,0	Veränd. Tilgungsrüchl.	48,2	0,0	0,0
				Steuern *)	46,2		
				Überschuß	4,6	0,0	0,0
	<u>1.076,1</u>	<u>926,1</u>	<u>918,0</u>		<u>1.076,1</u>	<u>926,1</u>	<u>918,0</u>

*) Effekt Steuerzahlung in 2014

Erträge Auflösung Rückstellungen	52,0			Körperschaftssteuer für Vorjahre	45,9		
				Zinsaufwand Steuern	6,1		
Volumen ohne Bund	837,9	681,1	673,0				
Netto-Beitragsanteile	293,2	294,0	294,0				

Backup: Plan-/Ist-Vergleich 2013 (in TEUR)

<u>Erträge</u>	<u>PI 2013</u>	<u>2013</u>	<u>Abw.</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>PI 2013</u>	<u>2013</u>	<u>Abw.</u>
Beiträge	539,0	527,2	-11,8	Personalkosten	271,0	266,2	-4,8
Öffentliche Mittel	108,0	152,3	44,3	Sachaufwendungen	206,4	217,5	11,2
Personalkosten	126,0	113,9	-12,1	Material	26,8	37,1	10,3
Spenden/Teilnahmebeitr.	76,7	78,4	1,7	Zuwend./Referenten	63,9	61,5	-2,4
Zweckvermögen	30,0	34,1	4,1	Zinsaufwand	17,5	25,3	7,8
Sonstiges	8,3	28,6	20,3	Abschreibungen	48,0	57,6	9,6
Auflösung Rückstellungen	5,0	10,0	5,0	Beiträge Bund	245,0	244,7	-0,3
Auflösung RAP Boote	10,0	10,0	0,0	Veränd. Tilgungsrüchl.	24,5	24,1	-0,4
				Steuern		18,0	18,0
				Überschuß	0,0	2,5	2,5
	<u>903,0</u>	<u>954,5</u>	<u>51,5</u>		<u>903,0</u>	<u>954,5</u>	<u>51,5</u>
Volumen ohne Bund	658,0	709,9	51,9				
Netto-Beitragsanteile	294,0	282,5	-11,5				
Netto-Beitragsanteile	49,0	48,9	-0,1				

Backup: Plan-/Ist-Vergleich 2014 (in TEUR)

<u>Erträge</u>	<u>PI 2014</u>	<u>2014</u>	<u>Abw.</u>	<u>Aufwendungen</u>	<u>PI 2014</u>	<u>2014</u>	<u>Abw.</u>
Beiträge	539,0	531,3	-7,7	Personalkosten	295,5	271,1	-24,4
Öffentliche Mittel	135,5	134,9	-0,6	Sachaufwendungen	199,7	304,0	104,4
Personalkosten	115,0	114,1	-0,9	Material	37,1	23,8	-13,3
Spenden/Teilnahmebeitr.	75,7	64,8	-10,9	Zuwend./Referenten	68,8	58,0	-10,8
Zweckvermögen	30,0	143,3	113,3	Zinsaufwand	11,5	20,4	8,9
Sonstiges	3,3	25,6	22,3	Abschreibungen	51,0	61,7	10,7
Auflösung Rückstellungen	0,0	52,0	52,0	Beiträge Bund	245,0	238,1	-6,9
Auflösung RAP Boote	10,0	10,0	0,0	Veränd. Tilgungsrüchl.	0,0	48,2	48,2
				Steuern		46,2	46,2
				Überschuß	0,0	4,6	4,6
	<u>908,5</u>	<u>1.076,1</u>	<u>167,6</u>		<u>908,5</u>	<u>1.076,1</u>	<u>167,6</u>
Volumen ohne Bund	663,5	837,9	174,4				
Netto-Beitragsanteile	294,0	293,2	-0,8				
Netto-Beitragsanteile	49,0	48,3	-0,7				

Backup: Ergebnis Betriebsprüfung

		Steuer	Zins	Gesamt	
2005	Bescheid	7,5	2,9	10,4	
2006	Bescheid	8,7	2,9	11,5	
2007	Bescheid	1,8	0,5	2,2	
ZwiSu		17,9	6,2	24,1	-> Auflösung Rückstellungen in 2013
2008	Ergebnis BP	9,6	2,0	11,6	
2009	Ergebnis BP	8,9	1,6	10,6	
2010	Ergebnis BP	9,7	1,2	10,9	
2011	Ergebnis BP	9,1	0,8	9,9	
2012	Ergebnis BP	8,6	0,4	9,0	
ZwiSu		45,9	6,1	52,0	-> Umwidmung Rückstellungen in Steuerrückstellungen
Summe		63,8	12,3	76,1	
Ursprüngliches Risiko 19%		173,1	33,5	206,6	

Backup: Eigenmittelspiegel 2014

in TEUR	01.01.2014	Entnahmen	Zuführung	31.12.2014
A. Eigenkapital / Freie Rücklagen	305,8	0,0	48,2	354,0
1. Kumulierte freie Rücklagen	183,3			183,3
2. Tilgungsrücklage	122,5		48,2	170,7
B. Zweckgebundene Rücklagen	235,8	10,0	112,6	338,4
1. Erhaltung Liegenschaft Wiesbaden	50,5			50,5
2. Erhaltung Liegenschaft Edersee	29,0			29,0
3. Server Infrastruktur	41,0			41,0
4. Boote SGVHT	51,7	10,0		41,7
5. Landestagungen	8,1		6,0	14,1
6. Maßnahmen Öffentlichkeitsarbeit	10,0			10,0
7. Projektarbeit	10,0			10,0
8. Digitalfunk	8,0			8,0
9. Beitrag Paritätischer	3,0			3,0
10. Rückerstattungen	8,0		4,0	12,0
11. Nachschusspflicht DBG	16,5			16,5
12. Kapitalerhöhung DLRG Service GmbH 2015	0,0		24,6	24,6
13. Betriebsmittelrücklage nach der Nr. 4 des AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 1	0,0		78,0	78,0
C. SUMME	541,5	10,0	160,8	692,4
D. Steuerrückstellungen	52,0	52,0		0,0

Backup: Rückführung Verbindlichkeiten

	LT		LT		LT		LT		LT		LT		LT		LT		LT		LT		
<u>JE</u>	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
Gliederungsdarlehen	437	396	363	351	348	296	296	286	286	287	271	271	241	211	181	151	121	91	61	31	
Bankdarlehen																					
- Wüstenrot	156	140	123	110	56	35	13	0													
- Volksbank WI		115	108	102	94	87	79	71	63	53	44										
Längerfristige Verb.	593	651	594	563	498	418	388	357	349	339	314	271	241	211	181	151	121	91	61	31	
Sonderhaushalt Adrenalin		63	54	45	25	15	0	0													
Längerfristige Verb. LV	593	588	540	518	473	403	388	357	349	339	314	271	241	211	181	151	121	91	61	31	
Sonderposten				18	25	50	74	98	123	171											
"Tilgung"		-5	-48	-22	-45	-70	-15	-31	-8	-9	-25	-44	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30	-30

**Bericht der Revisoren
über die Prüfung der
Kasse des Landesverbandes Hessen e. V.
für das Geschäftsjahr 2014**

Die Landestagung am 12. Mai 2012 in Oestrich-Winkel hat uns das Mandat erteilt, die Kasse des Landesverbandes Hessen zu prüfen. Das Ergebnis ist dem im Folgejahr höchsten tagenden Gremium darzulegen.

Als eine Besonderheit des Geschäftsjahres 2014 ist zu vermerken, dass die Gehaltsabrechnung für die hauptamtlichen Kräfte wieder in die Hände des Steuerbüros gelegt wurde. Durch permanent rechtliche Änderungen der Anforderungen an die Gehaltsabrechnung würden wir uns durch evtl. fehlerhafte Abrechnungen unnötig straf- und steuerrechtlichen Risiken aussetzen. Dies steht in keiner Relation zu den Einsparungen.

Wie bereits in den vergangenen Jahren haben sich auch im Geschäftsjahr 2014 die Mittelzuflüsse aus Zweckvermögen wieder positiv entwickelt. Auch wenn dieser Trend anzuhalten scheint, unterliegt diese „Einnahmequelle“ naturgemäß einem gewissen Unsicherheitsfaktor. Noch liegen die Prognosen im zuversichtlichen Bereich und die Mittel tragen indirekt zu einem nicht unerheblichen Teil zur Rückführung des Fremdkapitals bei. Auch wenn für manche Gliederung schmerzlich, so rückt doch die Ablösung der Gliederungsdarlehen langsam in greifbare Nähe.

Ebenfalls durch das Zweckvermögen, jedoch zweckgebunden für die erforderliche Kapitalerhöhung der DLRG Service GmbH, wurden die Rückstellungen um 24.600,-- Euro erhöht. Die rechtliche Grundlage, und damit der Mittelabfluss, wird im 1. Quartal 2015 geschaffen. Eine weitere Erhöhung der Rückstellungen dient der Sicherstellung laufender Betriebskosten in 2015.

Prüfungsschwerpunkte unserer Prüfung waren die Mitgliederstatistik und Beitragsabrechnungen als größte Ein- und Ausgabenposition und die dezentralen Kassen und Konten. Hier hatten wir erwartet, dass die in 2013 beschlossene Neufassung des Regionalisierungskonzeptes eindeutige Auswirkungen zeigt. Unsere Erkenntnis an dieser Stelle war ernüchternd.

Die nachfolgend getroffenen Feststellungen haben keine Auswirkung auf das Gesamtergebnis des Jahresabschlusses 2014.

Prüfungsablauf:

Die Prüfung der Kasse des Landesverbandes Hessen erfolgte in diesem Jahr schon parallel zu den noch laufenden Buchungen und Abschlussarbeiten. Eine Vorabprüfung auf Basis elektronischer Unterlagen war so nur eingeschränkt möglich. Es waren wieder zwei Termine (8. Februar 2015 und 7. März 2015) in der Geschäftsstelle in Wiesbaden angesetzt. Hierzu waren die Revisoren Anita Marquard, Rüdiger Gärtner und Reiner Kröll anwesend. Die Termine dienten neben der Klärung von Detailfragen auch der stichprobenartigen Einsicht in die Belege und Abrechnungen.

Für Erläuterungen und Rückfragen während der Prüfung in Wiesbaden standen die Geschäftsführerin, Frau Ursula Fuchs, und der Landesverbands-Schatzmeister, Ralf Gödtel, zu Verfügung. Erbetene Auskünfte wurden bereitwillig erteilt, angeforderte Unterlagen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Prüfungsvorbemerkungen:

1. Die vorgesehene zeitnahe Abrechnung der Ausbildungsregionen erfolgt nur zögerlich, so fehlten z. B. zu unserem ersten Termin Abrechnungen und Belege der AR III, zu unserem zweiten Termin trotz Kontobewegungen und Anforderung noch immer die Belege der AR IV.
2. Während aus der AR V teilweise Reisekostenabrechnungen mit offensichtlich eingedruckten Unterschriften vorlagen wurden in der AR I einige für sachlich / rechnerisch richtig und genehmigt / angewiesen von der gleichen Person unterzeichnet. Vier-Augen-Prinzip lt. Regionalisierungskonzept – Fehlanzeige!
3. Die Abrechnung der Lehrgänge der Ausbildungsregionen erfolgt nicht in jedem Fall zeitnah. Kalkulation und Deckungsgrad der Maßnahmen können somit von uns nicht geprüft und nachvollzogen werden.
4. Wir haben nicht geprüft, ob sich das im Inventarverzeichnis aufgeführte Material und Gerät auch tatsächlich vor Ort befindet.

Prüfungsbemerkungen:

- Die Abrechnung der Beitragsanteile und die Abführung an die Bundesebene entsprechen der Mitgliederstatistik und Beitragsabrechnung.
- In den Unterlagen der AR I fehlte in der Nummernfolge ein Kontoauszug. Auch wenn der Anfangsbestand gleich dem Schlussbestand der vorletzten Kontoauszugsnummer ist, so ist nicht auszuschließen, dass zwischenzeitlich bestandsneutrale Umsätze über dieses Konto gelaufen sind. Auch offensichtlich umsatzlose Kontoauszüge sind abzuheften.

- Ausweislich der Lehrgangsdatenbank hat die AR V mindestens zwei Lehrgänge, die nicht dem Katastrophenschutz zuzurechnen sind, durchgeführt. Lt. Ausschreibung sind diese kostenpflichtig, Einnahmen hierfür konnten wir jedoch weder in der Barkasse noch auf dem Bankkonto feststellen.
- Anlässlich von Lehrgängen wurden wiederholt Auslagen für Getränke einschließlich entsprechender Pfandgelder erstattet. Die Rückrechnung bzw. Einzahlung der Pfandbeträge kann in mehreren Fällen nicht festgestellt werden. Um auszuschließen, dass hier der Verdacht unerlaubter Bereicherung aufkommt, sollten sich Pfandgelder innerhalb der Lehrgangsabrechnung kostenneutral darstellen.
- Den eingereichten Abrechnungen der Ausbildungsregionen ist bei gleichen Teilnehmerbeiträgen nicht immer zu entnehmen, welchem Lehrgang gerade der Zahlungseingang bzw. die Rückerstattung zuzurechnen ist. Auch zum Zwecke der eigenen Nachkalkulation wäre es wünschenswert, wenn die eindeutige Lehrgangsnummer in die Abrechnung aufgenommen würde.

Schlussbemerkungen

Die Buchhaltung und die Handelsbilanz 2014 des Stammverbandes wurden von uns anhand der vorgelegten Bücher, Verzeichnisse und Belege stichprobenartig überprüft. Alle geprüften Belege waren ordnungsgemäß verbucht.

Wir haben eindeutig Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Umsetzung des vom Landesrat beschlossenen Regionalisierungskonzeptes identifiziert und sehen den Landesverbandsvorstand in der Pflicht, dieses nachdrücklich durchzusetzen.

Wir empfehlen der Landestagung 2015 die Entlastung des Schatzmeisters.

Wiesbaden, den 24. März 2015

Unterschriften der Revisoren



Anita Marquard



Rüdiger Gärtner



Reiner Kröll